



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Telefon: +49 561 11 936 01, Email: service.motorrad@continental.de

SERVICE FÜR ALLE CONTINENTAL REIFEN
REIFENMESSUNGEN AN KRAFTFÄHRZEUGEN
Nr. 12/2012
Ausgabe 2019.12.02
Seite: 1 von 1

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurde geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Fabrikname (Hersteller)		Handelsbezeichnung		Typ	
Honda		CROSSRUNNER VFR 800X		RC60 >'2011	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 3,50x17		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,25 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 5,50x17	
Bereifung <u>vorne</u> 120/70ZR17 M/C 58W TL ²⁾		Bereifung <u>hinten</u> 180/55ZR17 M/C 73W TL ²⁾		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar	
ContiTrailAttack		ContiTrailAttack			
Bereifung <u>vorne</u> 120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾		Bereifung <u>hinten</u> 180/55ZR17 M/C (73W) TL ¹⁾			
ContiRoadAttack 2 C		ContiRoadAttack 2			
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2			
ContiSportAttack		ContiSportAttack			
ContiMotion Z		ContiMotion			
Auflagen: ☐ ja ☒ nein					
Art der Auflagen:					

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIG: MOTORRADREIFENRECHT!

Die Verwendung der oben angelegten Reifendaten setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber ausdrücklich empfohlen.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Ralph Viering Marco Zahn
Reifenuntersuchung Motorrad Reifenuntersuchung Motorrad

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.